

Ortsgemeinde Baar

Sitzung-Nr.: 007/OGR/030/2019

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Dienstag, 23.04.2019
<b>Sitzungsort:</b> im Gasthaus "Schmittenhöhe", Niederbaar	<b>Sitzungsdauer</b> von 19:05 Uhr bis 20:25 Uhr

**Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister

Hänzgen, Heribert

1. Beigeordneter

Werner, Eduard

Beigeordneter

Schmitt, Markus

Ratsmitglied

Augel, Erwin

Börder, Erich

Jonas, Hans-Peter

Retterath, Richard

Schlich, Markus

Thelen, Siegfried

Werner, Manfred

Schriftführer

Wagner, Georg

**entschuldigt fehlt:**

Ratsmitglied

Bungarten, Marco

Knauf, Mario

Knop, Kathrin

### **Außerdem anwesend**

ist zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 3 dieser öffentlichen Sitzung Frau Weber, Dipl.Ingenieurin vom Planungsbüro *Fassbender Weber Ingenieure PartGmbH*, Brohl-Lützing.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 15.04.2019 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 16 / 2019 vom 18.04.2019.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO  
 gegeben  nicht gegeben ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen  beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen  beschlossen.

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Suddel", Ortsteil Oberbaar  
- 1. Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vom 03.02.1999  
- 2. Neufassung des Planaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 007/105/2019
2. Bebauungsplan „Im Suddel“, Ortsteil Oberbaar  
- Anerkennung des Vorentwurfes  
Vorlage: 007/106/2019
3. Bebauungsplan „Im Suddel“, Ortsteil Oberbaar  
- Festlegung der Form der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 007/108/2019
4. Neuvergabe Haus-Nr. im Ortsteil Baar/Oberbaar "Adenauer Straße"  
Vorlage: 007/109/2019

5. Masterplan Breitbandausbau  
Vorlage: 007/110/2019
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastungserteilung  
Vorlage: 007/104/2019
7. Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

- 1 Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Suddel", Ortsteil Oberbaar**
    - 1. Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vom 03.02.1999
    - 2. Neufassung des Planaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**Vorlage: 007/105/2019**
- 

#### **Sachverhalt:**

Frau Weber, Dipl.Ing. vom Planungsbüro *Fassbender Weber Ingenieure PartGmbH, Brohl-Lützing*, erläutert den bisherigen Werdegang dieses Verfahrens. Auch bei TOP 2 und TOP 3 erklärt sie den Anwesenden eingehend das weitere, vorgesehene Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan.

Die Ortsgemeinde Baar befasst sich bereits seit 1999 planungsrechtlich mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Im Suddel“ zur Schaffung von Baurecht für neue kleinteilige Gewerbegrundstücke und für Grundstücke mit einer Mischgebietsnutzung zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung.

Daher hatte sie bereits am 03.02.1999 einen Planaufstellungsbeschluss mit Plangebietsabgrenzung gefasst und diesen am 26.02.1999 im Mittelungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Ebenso hatte sie bereits am 01.12.1999 einen Vorentwurf anerkannt, für den in der Folge die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden sind.

Auch wenn in den Folgejahren der vorgesehene Bebauungsplan mehrfach Gegenstand von Beratungen des Ortsgemeinderates war, wurde das Verfahren nicht fortgeführt.

Die Ortsgemeinde hat inzwischen das Büro Fassbender - Weber mit der Erstellung eines modifizierten Vorentwurfes beauftragt.

Der Vorentwurf wurde inzwischen modifiziert und hinsichtlich der vorzusehenden Entwässerung mit dem Fachbereich 4 abgestimmt.

Aufgrund der modifizierten Planung wird empfohlen, den Planaufstellungsbeschluss sowie die Anerkennung des Vorentwurfes neu zu beschließen.

## **Beschluss:**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen bei keinem Ratsmitglied vor.

Nach eingehender Erörterung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

### **1.) Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vom 03.02.1999**

Der Ortsgemeinderat von Baar hebt den Planaufstellungsbeschluss vom 03.02.1999, der am 26.02.1999 öffentlich bekannt gemacht worden ist, aufgrund der modifizierten Plangebietsabgrenzung sowie der großen Zeitspanne hiermit auf.

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorstehenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

### **2.) Neufassung des Planaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat fasst hiermit gleichzeitig einen erneuten Planaufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Suddel“.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Gemarkung Ditscheid, Flure 30 und 31 und ist in der beiliegenden Katasterkarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für neue kleinteilige Gewerbegrundstücke und für Grundstücke mit einer Mischgebietsnutzung zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Die Plangebietsgröße beträgt rd. 22.000 m<sup>2</sup>.

Die Verwaltung wird beauftragt den neu gefassten Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

## **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	10
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**2 Bebauungsplan „Im Suddel“, Ortsteil Oberbaar  
- Anerkennung des Vorentwurfes  
Vorlage: 007/106/2019**

---

**Sachverhalt:**

Nachdem der Ortsgemeinderat die Straßenvorentwurfsplanung im Vorfeld behandelt hatte, wurde das Büro Fassbender – Weber mit der Fortführung der Bebauungsplanung beauftragt. Der beigefügte Vorentwurf wurde hinsichtlich der Entwässerung mit dem Fachbereich 4 inzwischen abgestimmt, sodass der Rat über diesen beraten und beschließen kann.

Frau Weber vom beauftragten Planungsbüro stellt die Vorentwurfsplanung vor und nimmt zu Fragen Stellung.

Der komplette Vorentwurf (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung) liegt dem Ortsgemeinderat vor.

**Beschluss:**

Ausschließungsgründen nach § 22 GemO sind bei keinem Ratsmitglied gegeben.

In den vorgesehenen Bebauungsplan soll nach dem Willen des Ortsgemeinderates eine Einschränkung für die Errichtung / Betreibung von Bordellen aufgenommen werden. Keine Einschränkung soll jedoch hinsichtlich der Einschränkung des Einzelhandels erfolgen.

Nach eingehender Beratung erkennt der Ortsgemeinderat den beiliegenden Vorentwurf an.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	10
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**3 Bebauungsplan „Im Suddel“, Ortsteil Oberbaar  
- Festlegung der Form der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4  
Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 007/108/2019**

---

**Sachverhalt:**

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Es ist Aufgabe der Gemeinde, für die jeweilige Bauleitplanung und die konkrete Gegebenheit in sachgerechter Art und Weise zu bestimmen, in welcher Form die Unterrichtung und Erörterung gestaltet wird.

Das BauGB stellt es der Gemeinde frei, in welcher Art und Weise sie das gesetzlich vorgegebene Anliegen gestaltet.

In der Praxis hat sich insbesondere die Beteiligungsform der Auslegung in der Verwaltung bewährt, die gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt wird.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Der Ortsgemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung und um entsprechende Beauftragung des Fachbereiches 2 mit der Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gebeten.

### **Beschluss:**

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt bestehen bei den anwesenden Ratsmitgliedern gem. § 22 GemO keine Ausschließungsgründe.

Der Ortsgemeinderat beschließt

- den Vorentwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit auf die Dauer von mindestens 30 Tagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel auszulegen. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden; ein Vertreter der Verwaltung steht während dieser Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Erörterung zur Verfügung.
- Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden soll Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Frist von mindestens 30 Tagen geben werden.

Der Fachbereich 2 wird mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, wie vorstehend, beauftragt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	10
----	----

<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

#### **4 Neuvergabe Haus-Nr. im Ortsteil Baar/Oberbaar "Adenauer Straße" Vorlage: 007/109/2019**

---

##### **Sachverhalt:**

Nach entsprechenden Grundstücks- und Eigentumsveränderungen wird es erforderlich, in der „Adenauer Straße“ die Hausnummern der Grundstücke direkt an der Bundesstraße neu zu ordnen.

Dies wurde nunmehr auch nach Vorsprache betroffener Eigentümer vollzogen und in einem Lageplan dargestellt.

Zuständig für die endgültige Vergabe von Straßenbezeichnungen und die sich danach orientierenden Hausnummern (linke Seite ungerade Nr. / rechte Seite gerade Nr.) ist die Ortsgemeinde.

Man muss sich bei solchen Neuvergaben *kompromisslos* immer von der praktischen Frage bzw. dem Sicherheitsgedanken leiten lassen: **Findet im Notfall der Krankenwagen/Notarzt oder die Feuerwehr das richtige Wohnhaus?**

##### **Hinweis bei Änderungen von Haus-Nr.:**

Nach der Rechtsprechung besteht kein dauerhafter Anspruch auf Beibehaltung einer bestehenden Haus-Nr.

##### **Kostenregelung:**

Kostenträger der Straßenschilder ist die Ortsgemeinde. Kostenträger der Haus-Nr.-Schilder ist der jeweilige Grundstückseigentümer

##### **Zuteilung:**

Die Zuteilung der jeweiligen Haus-Nr. erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung –Fachbereich Bürgerdienste-.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Entscheidung gebeten.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuvergabe der Haus-Nrn. für die „Adenauer Straße“ im Ortsteil Baar/Oberbaar“ zu.

**Entgegen dem vorgelegten Verwaltungsvorschlag soll jedoch nach Rücksprache mit betroffenen, anwesenden Anliegern, folgende Neuvergabe erfolgen:**

<b>Grundstück</b>	<b>bisherige Haus-Nummer</b>	<b>zukünftige Haus-Nummer</b>
Flur 31, Parzelle Nr. 27/3	2 b	2

Flur 31, Parzelle Nr. 27/7	2 c	4
Flur 31, Parzelle Nr. 27/6	2 c	6
Flur 31, Parzelle Nr. 27/5	2	8
Flur 31, Parzelle Nr. 27/1	2 a	10
Flur 31, Parzelle Nr. 28	4	12
Flur 30, Parzelle Nr. 1	6	14

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, nach dieser Festlegung die melde-rechtlichen Ummeldungen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	10
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**5 Masterplan Breitbandausbau**  
**Vorlage: 007/110/2019**

---

**Sachverhalt:**

Bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.02.2019 hat der Ortsgemeinderat über diesen Punkt beraten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen:

Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit,  
bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,  
größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze definiert.

Der Ausbau dieser Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, unterstützen Bund und Länder den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze – sowohl im Rahmen der Förderung als auch durch die Koordination von Projekten und die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsstellen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist.

Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zugutekommt.

Das Breitbandförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde im Jahre 2018 weiterentwickelt und ermöglicht in seiner jetzigen Fassung ein wesentlich schnelleres und effizienteres Verfahren für die Antragstellung. Alle noch verbliebenen „weißen Flecken“ (verfügbare Bandbreite  $\leq 30$  Mbit/s) können nun schneller an das Gigabit-Netz angeschlossen werden. Mit der neuen Förderrichtlinie schafft das BMVI die Rahmenbedingungen für den Gigabit-Ausbau.

Im Rahmen der Fortführung des Masterplanes zur flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Mayen-Koblenz hat die DataProCon GmbH im Auftrag des Landkreises das gesamte Kreisgebiet u.a. hinsichtlich unterversorgter Haushalte untersucht. Dabei wurden innerhalb der Ortsgemeinde Baar die Haushalte im Ortsteil Baar-Engeln als unterversorgte Adressen identifiziert. Auf die in der Anlage beigefügte grafische Darstellung des Projektgebietes wird hingewiesen.

Da die Fördermittel im sog. „Windhundverfahren“ vergeben werden, soll im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 und der damit verbundenen sitzungsfreien Zeit möglichst zeitnah über eine Beantragung von Fördermitteln in den einzelnen Ortsgemeinderäten beraten werden. Es ist beabsichtigt, einen Förderantrag für alle Projektgebiete im Kreis durch den Landkreis Mayen-Koblenz zu stellen. Insoweit bedarf es bei einer Teilnahme der Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf die Verbandsgemeinde Vordereifel. Diese überträgt die Aufgabe der teilnehmenden Ortsgemeinden weiter an den Landkreis Mayen-Koblenz. Die entsprechende Beratung und Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat ist in der Sitzung am 11. April 2019 erfolgt.

Der weitere Werdegang stellt sich so dar, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH (WFG) einen Fördermittelantrag stellt. Nach positiver Prüfung durch den Fördergeber ergeht ein Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe. Erst hiernach schließt sich eine öffentliche Ausschreibung an.

Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Kombination mit dem Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. In diesem Fall kann der Fördersatz bis zu 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke betragen. Der verbleibende Eigenanteil der Kommune macht demnach mindestens 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke aus. Die Wirtschaftlichkeitslücke des Projektgebietes "Vordereifel 3" wurde der Ortsgemeinde im Vorfeld mitgeteilt. Anzumerken ist, dass es hierbei um die von der DataProCon GmbH nach vorgegebenem Kalkulationsschema ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke handelt. Diese geschätzte Wirtschaftlichkeitslücke kann von dem tatsächlichen Ausschreibungsergebnis abweichen.

Dieser Beschlussvorlage ist der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beigelegt, der im Falle eines FTTB-Ausbaus bzw. Teilnahme am Masterplanverfahren mit der Verbandsgemeinde Vordereifel abgeschlossen werden muss. Aufgrund der Tatsache, dass die Ortsgemeinde Baar bereits am 1. Masterplanverfahren teilgenommen hat, erfolgt der Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung (Anlage 2).

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass gemäß Vertrag der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes bis spätestens 31.12.2025 erfolgen sollen.

Der Ortsgemeinderat Baar wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat Baar beschließt den FTTB-Ausbau der weißen Flecken innerhalb der Ortsgemeinde Baar (Projektgebiet Vordereifel 3).
2. Der Ortsgemeinderat Baar stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Ergänzungsvereinbarung) mit der Verbandsgemeinde Vordereifel in der vorliegenden Fassung zu. Ortsbürgermeister Heribert Hänzgen wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
3. Die Ortsgemeinde Baar überträgt zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung die Selbstverwaltungsaufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß § 67 Absatz 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde Vordereifel.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	10
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **6 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastungerteilung Vorlage: 007/104/2019**

---

### **Sachverhalt:**

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Richard Retterath, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1.	<b>Ergebnishaushalt</b>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.237.679,51 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	946.808,84 €
	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>290.870,67 €</b>
2.	<b>Finanzhaushalt</b>	
a)	ordentliche Einzahlungen	1.138.192,69 €
	ordentliche Auszahlungen	805.830,32 €
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	332.362,37 €
b)	außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
	außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c)	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	58.613,17 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.747,82 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.865,35 €
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.063,18 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-12.063,18 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.196.805,86 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	841.641,32 €
	<b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>	<b>355.164,54 €</b>

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Baar hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2018 von 4.222.749,56 Eur um 290.870,67 Eur auf **4.513.620,23 Eur** erhöht.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Heribert Hänzgen,
2. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	7
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	3

**7 Mitteilungen**

---

**7.1. Übernahme der restlichen Herstellungskosten für den neuen Dorfplatz im Ortsteil Niederbaar**

Ortsbürgermeister Hänzgen gibt die abschließenden Gesamtkosten für die Herstellung des neuen Dorfplatzes im Ortsteil Niederbaar bekannt. Die Arbeiten für den Bau dieses neuen Platzes wurden in Eigenleistung von der Dorfgemeinschaft Niederbaar ausgeführt.

Seitens des Ortsgemeinderates Baar besteht der Beschluss, dass die Gemeinde die reinen Materialkosten für diese Maßnahme übernimmt.

Eine abschließende Abrechnung (Kostenzusammenstellung) ergibt Gesamtkosten in Höhe von 13.082,68 €. Diese Aufstellung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Hiernach sind der Dorfgemeinschaft Niederbaar bereits vorbezahlte Kosten für Baumaterialien in Höhe von 1.017,60 € zu erstatten.

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, diese restlichen Kosten an die Dorfgemeinschaft Niederbaar zu überweisen.

Der Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Niederbaar, der 1. Beigeordnete Eduard Werner, hat an der Beratung und Abstimmung nach § 22 GemO nicht teilgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	9
-----------	---

<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	1

## **7.2. Einweihung des neuen Dorfplatzes im Ortsteil Niederbaar**

Ortsbürgermeister Hänzgen teilt mit, dass der neue, fertiggestellte Dorfplatz in Absprache mit der Dorfgemeinschaft Niederbaar voraussichtlich am 16.05.2019, 17 Uhr, offiziell seiner Bestimmung übergeben werden soll. Auch die Vertreter von innogy, die diese örtliche Maßnahme finanziell unterstützt haben, sind hierzu eingeladen.

## **8 Einwohnerfragestunde**

---

### **8.1. Reparatur des ehem. Dreschmaschinen-Schuppens im Ortsteil Engeln**

Ortsbürgermeister Hänzgen berichtet, dass die Einwohner von Engeln an ihn herangetreten seien und um Unterstützung bei der Renovierung des ehemaligen Dreschmaschinen-Schuppens in ihrem Ortsteil zu unterstützen.

Hierdurch sollte das Gebäude zukünftig für gemeindliche Zwecke benutzbar sein.

Hierzu soll eine Besichtigung des alten Gebäudes vor Ort erfolgen.

Ein Termin zur möglichen Teilnahme der Ratsmitglieder wird rechtzeitig vom Ortsbürgermeister vorgegeben.

### **8.2. Versorgung mit Breitband im Ortsteil Oberbaar**

Von einem anwesenden Bürger wird beklagt, dass ihm der dringend benötigte Breitband-Anschluss für sein Betrieb im Ortsteil Oberbaar seitens der Fa. InSysCo versagt bleibt. Er bittet die Gemeinde und auch die Verwaltung hierzu um Unterstützung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer